

## **Meldepflichten rund um die Hundehaltung**

Sie haben sich zur Haltung eines Hundes entschieden. Gewiss ist das neue Haustier eine große Bereicherung, es gibt aber auch einige Pflichten, die Sie als Hundehalter/in übernommen haben.

Die wichtigsten Pflichten rund um die Anmeldung und Registrierung entnehmen Sie dieser Information:

### **1. Eintragung in das oberösterreichische Hunderegister bei der Hauptwohnsitzgemeinde:**

Ist der Hund älter als zwölf Wochen, ist er binnen fünf Werktagen bei der Hauptwohnsitzgemeinde mit folgenden Angaben zu melden:

- Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Anschrift des/der Hundehalters/in;
- Rufname, Chipnummer, Rasse, Farbe, Wurfdatum, Geschlecht, Rasse, Farbe, Geschlecht und großer/kleiner Hund;
- Anmeldedatum, Beginn Hundehaltung, Verwendung, Registrierungsbestätigung Heimtierdatenbank und vorheriger Halter.

### **2. Der Meldung sind anzuschließen:**

- Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis und
- Der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht.

### **3. Der Meldung sind innerhalb einer bestimmten Zeit anzuschließen:**

- Die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank und
- Die Tierarztbestätigung über die Größe (kleiner/großer Hund).

### **Nähere Informationen zum Sachkundenachweis:**

Vor Beginn der Hundehaltung eines Hundes hat der/die künftige Hundehalter/in die Sachkunde-Ausbildung positiv zu absolvieren. Diese reicht aus, um einen Hund tierschutzgerecht zu halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

Der Sachkundenachweis zielt nicht auf das Tier-Mensch-Gespann ab, weshalb es ausreichend ist, dass der/die Hundehalter/in einmal den Sachkundenachweis absolviert.

### **Nähere Informationen zur Haftpflichtversicherung:**

Damit Personen betreffend allfälliger Schadenersatzansprüche (bspw. Bissopfer) abgesichert sind, ist zum Anmeldezeitpunkt der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Deckungssumme von mind. EUR 725.000,- zu erbringen. Dieser Versicherungsschutz kann auch durch eine Haushaltsversicherung, die die Schäden durch den Hund erfasst, durch eine Jagdhaftpflichtversicherung oder andere gleichartige Versicherung nachgewiesen werden.

### **Nähere Informationen zur Registrierungsbestätigung:**

Sofern die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank nicht bereits bei der Anmeldung vorgelegt wurde, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen. Hundehalter/innen haben weiters ihren Hund binnen eines Monats nach der mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips von einem Tierarzt vorgenommenen Kennzeichnung („Chippen“) in der Heimtierdatenbank des Bundes zu melden.

Als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung erhält der Eingebende die Mitteilung einer Registrierungsnummer durch die Datenbank (Registrierungsbestätigung).

## **Nähere Informationen zur Tierarztbestätigung betreffend die Größe:**

Große Hunde haben ausgewachsen

- Eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder
- Ein Gewicht von mindestens 20 kg.

Feststellung durch den Tierarzt:

- Ist der Hund **bei der Anmeldung jünger als zwölf Monate**: Die Tierarztbestätigung ist bis zum Ablauf des 14. Lebensmonats vorzulegen. Kann das Gewicht und die Widerristhöhe davor zweifelsfrei festgestellt werden, ist die Vorlage schon vorher möglich.
- Ist der Hund **bei der Anmeldung älter als zwölf Monate**: Die Tierarztbestätigung ist binnen zwei Monaten ab Anmeldung vorzulegen. Kann das Gewicht und die Widerristhöhe davor zweifelsfrei festgestellt werden, ist die Vorlage schon vorher möglich.

Folgende Hunde spezieller Rassen gelten immer als große Hunde:

- Bullterrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Dogo Argentino,
- American Pit Bull Terrier,
- Tosa Inu und
- deren Kreuzung untereinander.

## **Zusatzinformation betreffend Alltagstauglichkeitsprüfung:**

Große Hunde haben zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren. Dies gilt auch für Hunde, die die Tierarztbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt haben.

Zweck der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Nachweis eines Grundwissens des/der Hundehalters/in über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen.

Die Alltagstauglichkeitsprüfung für große Hunde:

- Ist der Hund **bei der Anmeldung jünger als zwölf Monate**:  
Die Alltagstauglichkeitsprüfung ist bis spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats vorzulegen.
- Ist der Hund **bei der Anmeldung älter als zwölf Monate**, hat jedoch das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet:  
Die Alltagstauglichkeitsprüfung ist binnen sechs Monaten ab Anmeldung vorzulegen.
- Ist der **Hund älter als acht Jahre**, ist keine Alltagstauglichkeitsprüfung erforderlich.
- Die Alltagstauglichkeitsprüfung ist bei einem **Wechsel des/der Halters/in** neu zu absolvieren, nicht jedoch, wenn derselbe/dieselbe Halter/in mit demselben Hund bloß in eine andere oberösterreichische Gemeinde umzieht und dort seinen/ihren Hund wieder anmeldet.

**Für weitergehende Informationen zum Thema Hundehaltung:**

- Homepage des Landes OÖ ([www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)), unter der Rubrik „Sicherheit und Ordnung“ und der Unterrubrik „Verwaltungspolizei“ finden Sie weitere Informationen unter dem Themenpunkt „Oö. Hundehaltegesetz“
- Homepage ([hundehaltung-ooe.at](http://hundehaltung-ooe.at))